1. Zweck und Geltungsbereich

Dieser Supplier Code of Conduct legt die grundlegenden ethischen, sozialen, umweltbezogenen und Compliance-bezogenen Erwartungen von Beton Kemmler an seine Lieferanten und Geschäftspartner fest.

Diese Grundsätze orientieren sich insbesondere an den international anerkannten Menschenrechten, den Prinzipien des United Nations Global Compact, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Grundsätzen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in der jeweils geltenden Fassung. Die gesetzlichen Pflichten von Beton Kemmler bleiben unberührt.

Dieser Supplier Code of Conduct beschreibt die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von Beton Kemmler an seine Lieferanten im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 LkSG und ergänzt die Grundsatzerklärung der Kemmler SE & Co. KG, die auch für die Beton Kemmler GmbH gilt. https://www.beton-kemmler.de/footer-navi/lieferkettensorgfaltspflichtensesetz-lksg/

Der Supplier Code of Conduct gilt für Lieferanten und andere Geschäftspartner, die Waren oder Dienstleistungen für Beton Kemmler erbringen.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die in diesem Supplier Code of Conduct festgelegten Grundsätze in ihrem eigenen Geschäftsbereich einhalten und in ihrer Lieferkette nach Maßgabe von Ziffer 13 angemessen adressieren.

Verbindlichkeit und Vertragsbestandteil

Der Lieferant sichert zu, dass er die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct (Ziffern 3.5 und 5 bis 10) sowie die Regelungen zu Beschwerdeverfahren, Lieferkette, Auskünften, Kontrollen und Abhilfe (Ziffern 13 bis 16) in seinem eigenen Geschäftsbereich einhält und in seiner Lieferkette angemessen adressiert. Die übrigen Ziffern beschreiben Erwartungen von Beton Kemmler an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung; gesetzliche Pflichten des Lieferanten bleiben unberührt.

Dieser Supplier Code of Conduct wird in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung (KE-S-CoC_2026-01) Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Beton Kemmler. Der Lieferant bestätigt dies durch Unterzeichnung der Anlage 1.

Bei Abweichungen zwischen der deutschen und einer übersetzten Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich. Aus diesem Supplier Code of Conduct entstehen keine Rechte Dritter. Änderungen teilt Beton Kemmler den Lieferanten in Textform mit.

2. Allgemeine Grundsätze und Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant handelt in allen Geschäftsaktivitäten verantwortungsvoll, rechtmäßig, fair und integer.

Der Lieferant hält alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und sonstigen rechtlich verbindlichen Anforderungen in den Ländern ein, in denen er tätig ist.

Geschäftspartner sind fair zu behandeln und vertragliche Verpflichtungen einzuhalten.

Soweit anwendbare nationale Gesetze oder Vorschriften strengere Anforderungen als die in diesem Supplier Code of Conduct festgelegten Grundsätze vorsehen, gelten die strengeren Anforderungen.

3. Geschäftliche Integrität

3.1 Korruption und Bestechung

Der Lieferant lehnt jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und unzulässiger Einflussnahme ab.

Im Umgang mit Geschäftspartnern und Behörden sind die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen der Beschäftigten strikt voneinander zu trennen. Geschäfts- und Einkaufsentscheidungen sind sachlich und frei von unzulässiger persönlicher Einflussnahme zu treffen.

Der Lieferant und seine Beschäftigten dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Zahlungen, Geschenke, Einladungen, Dienstleistungen oder sonstige Vorteile anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder

annehmen, wenn diese dazu bestimmt sind, eine Geschäftsentscheidung unzulässig zu beeinflussen oder die berufliche Unabhängigkeit eines Geschäftspartners zu gefährden.

Dies umfasst auch unzulässige Vorteile gegenüber Amtsträgern sowie verbotene Beschleunigungszahlungen (Facilitation Payments), die dazu dienen, behördliche Entscheidungen rechtswidrig zu beschleunigen oder zu beeinflussen.

Angemessene Geschenke, Bewirtungen und Einladungen, die mit dem anwendbaren Recht und den üblichen Geschäftspraktiken vereinbar sind, können zulässig sein, sofern sie vernünftigerweise nicht als Versuch einer unzulässigen Einflussnahme auf eine Geschäftsentscheidung verstanden werden können. Bereits der Anschein einer unzulässigen Einflussnahme ist zu vermeiden. Geschenke, Einladungen und sonstige Vorteile an Beschäftigte von Beton Kemmler sind nur im Rahmen der internen Vorgaben von Beton Kemmler zulässig.

Spenden und Sponsoring dürfen nicht dazu eingesetzt werden, unzulässige geschäftliche Vorteile zu erlangen.

Berater, Agenten, Vermittler und sonstige Dritte dürfen nicht eingesetzt werden, um Anforderungen zur Korruptionsprävention zu umgehen.

3.2 Interessenkonflikte

Der Lieferant vermeidet Konflikte zwischen privaten Interessen und geschäftlichen Verantwortlichkeiten.

Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte, die die Geschäftsbeziehung mit Beton Kemmler beeinflussen können, sind transparent und angemessen zu behandeln.

Der Lieferant stellt seinen Beschäftigten eine geeignete Ansprechstelle für Fragen zu möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung.

3.3 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Lieferant hält alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein.

Geschäftsvorgänge und Zahlungsströme müssen aus legitimen Quellen stammen und an legitime Empfänger gerichtet sein.

Begründeten Hinweisen auf rechtswidrige Transaktionen ist nachzugehen; erforderlichenfalls sind angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

3.4 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Lieferant achtet den fairen und offenen Wettbewerb und hält die anwendbaren wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften ein.

Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern über Preise, Konditionen, Entwicklungsprojekte, Kunden, Märkte, Gebiete, Produktions- oder Vertriebskapazitäten, Gehälter oder andere wettbewerblich sensible Sachverhalte sind unzulässig.

Der rechtswidrige Austausch strategisch oder wettbewerblich sensibler Informationen zwischen Wettbewerbern ist untersagt. Ein Austausch strategisch relevanter Informationen (z. B. über Preise, Kosten, Absatzmengen oder künftige Geschäftsstrategien) mit Wettbewerbern ist vorab rechtlich zu prüfen.

Der Lieferant respektiert zudem im Rahmen des anwendbaren Rechts die Freiheit von Kunden und Händlern, Wiederverkaufspreise und Geschäftsbedingungen eigenständig festzulegen.

3.5 Exportkontrollen, Embargos und Sanktionen

Der Lieferant hält alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften über den Import und Export von Waren, Dienstleistungen, Technologien und Informationen sowie geltende Embargos und Sanktionen ein.

Der Lieferant unterhält keine verbotenen Geschäftsbeziehungen zu sanktionierten Personen, Unternehmen, Organisationen oder Ländern und führt mit ihnen keine verbotenen Geschäfte durch.

Der Lieferant liefert an Beton Kemmler keine Waren, deren Einfuhr oder Inverkehrbringen nach dem Sanktionsrecht der Europäischen Union untersagt ist (insbesondere Waren mit Ursprung in Russland oder Belarus, soweit verboten), und unterlässt Geschäfte zur Umgehung solcher Verbote. Auf Anfrage legt er Herkunftsnachweise vor.

Besteht ein begründeter Verdacht auf eine unzulässige Transaktion, hat der Lieferant den Sachverhalt zu prüfen und im Einklang mit dem anwendbaren Recht angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

3.6 Politische Aktivitäten und Lobbying

Politische Aktivitäten und Lobbying erfolgen transparent und im Einklang mit dem anwendbaren Recht.

Rechtswidrige Spenden oder sonstige unzulässige Vorteile an politische Parteien, deren Vertreter, Mandatsträger oder Kandidaten für politische Ämter sind nicht gestattet.

4. Datenschutz, Informationssicherheit und Künstliche Intelligenz

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften (insbesondere der DSGVO) und geht verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen um.

Zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen und informationstechnischen Systemen, die für die Geschäftsbeziehung relevant sind, sind angemessene und verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen.

Sicherheitsvorfälle, die Beton Kemmler, deren Daten oder die Erfüllung vertraglicher Pflichten wesentlich beeinträchtigen können, sind unverzüglich und angemessen zu behandeln; der Lieferant informiert Beton Kemmler hierüber unverzüglich.

Soweit künstliche Intelligenz im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen eingesetzt wird, die für Beton Kemmler erbracht werden, hält der Lieferant die anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (insbesondere die KI-Verordnung der EU und die DSGVO) ein.

5. Menschenrechte, Zwangsarbeit, moderne Sklaverei und Kinderarbeit

Der Lieferant achtet die international anerkannten Menschenrechte und die ILO-Kernarbeitsnormen (siehe Anhang) und richtet seine Geschäftstätigkeit nach den anwendbaren menschenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Standards aus.

Der Lieferant lehnt jede Form von Menschenhandel, Zwangs- oder Pflichtarbeit, moderner Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft sowie sonstiger Formen von Beherrschung, Unterdrückung oder Ausbeutung am Arbeitsplatz ab.

Beschäftigung muss freiwillig erfolgen und den anwendbaren Gesetzen sowie anerkannten Arbeitsstandards entsprechen.

Beschäftigten dürfen keine Rekrutierungs- oder Vermittlungsgebühren auferlegt werden. Persönliche Ausweis-, Reise- oder sonstige Identitätsdokumente dürfen nicht einbehalten werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben und die Beschäftigten haben jederzeit freien Zugang zu ihren Dokumenten. Beschäftigte müssen ihr Arbeitsverhältnis im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen frei beenden können.

Der Lieferant beschäftigt keine Kinder unterhalb des jeweils geltenden Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung, das nicht unter dem Ende der Schulpflicht und in der Regel nicht unter 15 Jahren liegen darf (Ausnahmen nur nach Maßgabe des ILO-Übereinkommens Nr. 138), und beachtet die Grundsätze des ILO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter.

Personen unter 18 Jahren dürfen nicht in den schlimmsten Formen der Kinderarbeit oder mit Arbeiten beschäftigt werden, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Ausführung voraussichtlich ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit beeinträchtigen. Die Grundsätze des ILO-Übereinkommens Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind zu beachten.

Soweit nationale Rechtsvorschriften strengere Anforderungen hinsichtlich Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder Sklaverei vorsehen, haben diese Vorrang.

Der Lieferant unterlässt ferner jedes weitere Tun oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer besonders schwerwiegenden Verletzung einer geschützten Rechtsposition führt und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

6. Gleichbehandlung und faire Arbeitsbedingungen

6.1 Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung

Der Lieferant tritt jeder Form rechtswidriger Diskriminierung und Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis entgegen.

Insbesondere dürfen Beschäftigte nicht rechtswidrig aufgrund ihres Geschlechts, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, sozialen Herkunft, ihres Gesundheitsstatus, einer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, ihrer politischen Meinung, Religion, Weltanschauung oder vergleichbarer persönlicher Merkmale benachteiligt werden.

Gleichbehandlung und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit sind im Einklang mit dem anwendbaren Recht zu gewährleisten.

6.2 Arbeitszeiten und Vergütung

Der Lieferant hält die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten ein.

Beschäftigte erhalten die ihnen nach dem anwendbaren Recht zustehende Vergütung.

Die Vergütung entspricht mindestens dem am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Mindestlohn. Soweit kein gesetzlicher Mindestlohn gilt, ist die Vergütung nach dem anwendbaren Recht und den einschlägigen Branchenstandards zu bestimmen.

Die Vergütung ist regelmäßig, vollständig und transparent im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu zahlen.

Das rechtswidrige Vorenthalten von Löhnen oder sonstigen Vergütungsbestandteilen ist unzulässig.

6.3 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Lieferant respektiert im Rahmen des anwendbaren Rechts das Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten sowie Kollektivverhandlungen zu führen.

Beschäftigte dürfen wegen rechtmäßiger gewerkschaftlicher Tätigkeit oder Arbeitnehmervertretung nicht diskriminiert, benachteiligt oder Repressalien ausgesetzt werden.

7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Lieferant hält die anwendbaren Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz ein und gewährleistet ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

Insbesondere sind angemessene Maßnahmen zu treffen, um Folgendes sicherzustellen:

- angemessene Sicherheitsstandards für Arbeitsplätze, Arbeitsmittel und Anlagen;
- Schutz vor relevanten chemischen, physikalischen und biologischen Gefährdungen;
- angemessene Prävention von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen;
- angemessene Arbeits- und Ruhezeiten zur Vermeidung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung; und
- angemessene Unterweisung, Schulung und Qualifikation der Beschäftigten im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Der Lieferant arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und an der Vermeidung von Arbeitsunfällen.

8. Produktsicherheit

Produkte und Dienstleistungen, die an Beton Kemmler geliefert bzw. für Beton Kemmler erbracht werden, müssen den anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen, Vorschriften, Normen und sonstigen verbindlichen Anforderungen an die Produktsicherheit entsprechen.

Der Lieferant stellt sicher, dass gesetzlich erforderliche Produktinformationen, Warnhinweise, technische Unterlagen, Erklärungen, Zulassungen und Sicherheitsinformationen zutreffend, vollständig und wie vorgeschrieben zur Verfügung gestellt werden. Soweit einschlägig, sind insbesondere die Anforderungen der Bauproduktenverordnung (CE-Kennzeichnung, Leistungserklärung), der REACH- und der CLP-Verordnung

(einschließlich Sicherheitsdatenblättern) sowie des Produktsicherheitsrechts für Verbraucherprodukte einzuhalten. Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Waren (z. B. über Chargen- oder Losnummern).

Erlangt der Lieferant Kenntnis von einem wesentlichen Produktsicherheitsrisiko im Zusammenhang mit an Beton Kemmler gelieferten Waren, informiert er Beton Kemmler unverzüglich und wirkt an angemessenen Abhilfemaßnahmen (insbesondere Rückrufen und Warnungen) mit.

9. Landrechte und Einsatz von Sicherheitskräften

9.1 Land-, Wald- und Wasserrechte

Der Lieferant respektiert berechtigte Rechte an Land, Wäldern und Gewässern.

Der Lieferant beteiligt sich nicht an rechtswidrigen Zwangsräumungen oder am rechtswidrigen Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Einzelpersonen oder Gemeinschaften sichert.

9.2 Einsatz von Sicherheitskräften

Werden im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten private oder öffentliche Sicherheitskräfte eingesetzt, stellt der Lieferant eine angemessene Auswahl, Unterweisung und Kontrolle sicher.

Der Einsatz von Sicherheitskräften darf nicht zu Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, zu rechtswidrigen Beeinträchtigungen von Leben oder körperlicher Unversehrtheit oder zu rechtswidrigen Eingriffen in die Vereinigungsfreiheit führen.

10. Umweltverantwortung

Der Lieferant hält die anwendbaren umweltrechtlichen Gesetze und Vorschriften ein und handelt verantwortungsvoll gegenüber Umwelt und natürlichen Ressourcen.

Der Lieferant ist bestrebt, relevante Umwelt- und Klimaauswirkungen zu reduzieren und den verantwortungsvollen und effizienten Einsatz von Energie, Wasser, Rohstoffen und anderen Ressourcen zu fördern.

Der Lieferant soll seine wesentlichen Umwelt- und Klimaauswirkungen in angemessener Weise ermitteln und bewerten. Soweit verhältnismäßig und unter Berücksichtigung von Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit soll er geeignete Ziele und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung wesentlicher Umweltbelastungen festlegen und deren Wirksamkeit regelmäßig überprüfen.

Der Lieferant berücksichtigt, soweit für seine Geschäftstätigkeit relevant, mögliche Auswirkungen auf natürliche Ökosysteme und die biologische Vielfalt und ergreift angemessene Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung erheblicher negativer Auswirkungen.

Der Lieferant wird dazu angehalten, soweit angemessen Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung, Recycling und Prinzipien der Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Der Lieferant vermeidet rechtswidrige oder wesentlich schädliche:

- Bodenverunreinigungen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen;
- Gewässerverunreinigungen;
- Luftverunreinigungen;
- schädliche Lärmemissionen; oder
- übermäßigen Wasserverbrauch,

soweit diese Auswirkungen die menschliche Gesundheit, den Zugang zu sicherem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen oder die natürlichen Grundlagen für die Nahrungsmittelproduktion erheblich beeinträchtigen können.

Soweit auf die Tätigkeiten, Produkte oder Prozesse des Lieferanten anwendbar, hält der Lieferant die geltenden Verbote und Verpflichtungen aus Rechtsvorschriften ein, die insbesondere folgende Übereinkommen umsetzen:

- das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber;
- das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs); und

- das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

Der Lieferant fördert umweltbewusstes Verhalten seiner Beschäftigten und prüft fortlaufend angemessene Möglichkeiten zur Verringerung von Umweltbelastungen.

11. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen

Der Lieferant berücksichtigt bei der Beschaffung von Rohstoffen und Vorprodukten angemessen menschenrechtliche, umweltbezogene und Compliance-bezogene Risiken.

Soweit Art, Herkunft oder Gewinnung eines Rohstoffs mit erhöhten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken verbunden sein können, soll der Lieferant in angemessenem und risikobasiertem Umfang geeignete Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit, Risikobewertung und verantwortungsvollen Beschaffung umsetzen.

Dies gilt insbesondere für Rohstoffe und Produkte aus Bereichen wie Holz und holzbasierten Erzeugnissen, Naturstein sowie mineralischen und metallischen Rohstoffen; Herkunft und Nachweise für Waren mit erhöhtem Risiko fragt Beton Kemmler im Rahmen der Lieferantenselbstauskunft (Ziffer 15) ab.

Soweit einschlägige anerkannte Zertifizierungs-, Nachweis- oder Rückverfolgbarkeitssysteme zur Verfügung stehen, sollen diese unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikolage angemessen berücksichtigt werden.

Bei Mineralien und Metallen aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten soll sich der Lieferant, soweit für seine Produkte relevant, an anerkannten internationalen Sorgfaltsstandards für verantwortungsvolle Lieferketten orientieren.

12. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

Der Lieferant schützt ihm anvertraute vertrauliche Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Vertrauliche Informationen und Unterlagen dürfen ohne entsprechende Berechtigung nicht an Dritte weitergegeben oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, sofern keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

Die Rechte am geistigen Eigentum von Beton Kemmler und Dritter sind zu respektieren.

Hierzu zählen insbesondere Patente, Urheberrechte, Marken, Designs, Know-how und andere gesetzlich geschützte Rechte.

Die unbefugte Nutzung, Offenlegung oder Verwertung geistigen Eigentums ist untersagt.

13. Verantwortung in der Lieferkette

Der Lieferant adressiert die ethischen, menschenrechtlichen, umweltbezogenen und Compliance-Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct in seiner eigenen Lieferkette angemessen.

Der Lieferant kommuniziert, soweit angemessen und risikobasiert, relevante Erwartungen an seine direkten Lieferanten und fördert die Einhaltung gleichwertiger Grundsätze.

Art und Umfang solcher Maßnahmen sind verhältnismäßig auszugestalten; insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Art und Schwere eines möglichen Risikos oder Verstoßes;
- die Eintrittswahrscheinlichkeit;
- der Beitrag des Lieferanten zu dem betreffenden Risiko oder Verstoß; und
- die tatsächliche Einflussmöglichkeit des Lieferanten auf die betreffenden Umstände.

Bei erhöhtem Risiko, insbesondere bei Warengruppen mit erhöhtem Risiko (z. B. Naturstein, Fliesen, Holz, Stahl), stellt der Lieferant die Weitergabe durch geeignete vertragliche Regelungen oder gleichwertige Nachweise sicher.

Werden relevante Risiken festgestellt, wird vom Lieferanten erwartet, dass er mit seinen Lieferanten und Beton Kemmler bei der Umsetzung angemessener Präventions- oder Abhilfemaßnahmen zusammenarbeitet.

14. Beschwerdeverfahren

14.1 Beton Kemmler unterhält ein Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG. Jede Person, insbesondere Beschäftigte des Lieferanten und seiner Vorlieferanten, Anwohnende sowie Arbeitnehmer- und Interessenvertretungen, kann darüber auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinweisen, die im Geschäftsbereich von Beton Kemmler, bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer entstanden sind oder entstehen können. Hinweise auf vermutete oder tatsächliche Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct oder gegen relevante Compliance-Anforderungen können ebenfalls gemeldet werden.

14.2 Meldungen und Beschwerden können über die Lieferketten-Hinweisgeberplattform abgegeben werden: https://www.beton-kemmler.de/footer-navi/lieferkettensorgfaltspflichtensesetz-lksg/.
Das Verfahren ist kostenfrei, jederzeit online erreichbar, auf Wunsch anonym und auf Deutsch möglich.

14.3 Das Verfahren wird durch eine hierfür benannte interne Stelle von Beton Kemmler betreut. Die mit dem Verfahren betrauten Personen handeln unparteiisch, sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Meldungen werden angemessen, vertraulich und im Einklang mit dem anwendbaren Recht behandelt. Die Identität hinweisgebender Personen wird geschützt. Betrifft eine Meldung diese Stelle selbst, wird die Bearbeitung einer anderen unbefangenen Stelle übertragen.

14.4 Beton Kemmler bestätigt den Eingang einer Beschwerde innerhalb von 7 Tagen, prüft sie, erörtert den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person, leitet bei Bedarf Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ein und gibt in der Regel innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung (jeweils, soweit ein Rückkanal besteht). Beton Kemmler wertet Beschwerden aus und prüft die Wirksamkeit des Verfahrens mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung:
https://www.beton-kemmler.de/footer-navi/lieferkettensorgfaltspflichtensesetz-lksg/

14.5 Beton Kemmler schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Bestrafung. Der Lieferant darf Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern oder einen vermuteten Verstoß melden, weder Repressalien aussetzen noch benachteiligen oder anderweitig sanktionieren.

14.6 Der Lieferant informiert seine Beschäftigten in verständlicher Sprache über das Beschwerdeverfahren von Beton Kemmler (z. B. durch Aushang, Intranet oder Unterweisung) und unterstützt Beton Kemmler dabei, es potenziell betroffenen Personen in seiner Lieferkette zugänglich zu machen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben (z. B. nach dem Hinweisgeberschutzgesetz), richtet er eigene interne Meldekanäle ein.

14.7 Der Lieferant informiert Beton Kemmler, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich über schwerwiegende menschenrechtliche, umweltbezogene, produktsicherheitsbezogene oder Compliance-Verstöße, die mit an Beton Kemmler gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in Zusammenhang stehen.

15. Zusammenarbeit, Auskünfte und Kontrollmaßnahmen

Der Lieferant unterstützt Beton Kemmler, soweit dies angemessen erforderlich und risikobasiert ist, bei der Bewertung und Behandlung relevanter menschenrechtlicher, umweltbezogener und Compliance-Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung.

Beton Kemmler kann von Lieferanten risikobasiert eine Lieferantenselbstauskunft mit dem von Beton Kemmler bereitgestellten Formular verlangen (u. a. zu Herkunftsland, Produktionsstätte, Zertifizierungen und Präventionsmaßnahmen). Dies geschieht risikobasiert insbesondere bei Waren mit erhöhtem Risiko, im Übrigen anlassbezogen. Der Lieferant beantwortet die Anfrage innerhalb der gesetzten angemessenen Frist; gleichwertige Nachweise (z. B. Zertifikate, Audit- oder Nachhaltigkeitsberichte) können die Selbstauskunft ganz oder teilweise ersetzen, wenn Beton Kemmler sie als ausreichend anerkennt. Er teilt Änderungen von Herkunftsland, Produktionsstätte oder Vorlieferant bei Waren mit erhöhtem Risiko (z. B. Stahl, Holz und Einbauteile) unverzüglich mit. Alle Angaben müssen zutreffend und vollständig sein; die Fälschung oder Manipulation von Informationen und Nachweisen ist untersagt.

Anlassbezogen gilt zusätzlich: Soweit dies aufgrund eines festgestellten Risikos oder eines begründeten Verdachts gerechtfertigt ist, wird der Lieferant auf angemessene Anfrage:

- relevante Informationen und Unterlagen zur Bewertung des jeweiligen Risikos bereitstellen, einschließlich – soweit für das jeweilige Risiko relevant und verfügbar – Informationen zur Herkunft, Lieferkette oder Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Vorprodukten;

- angemessene Lieferantenselbstauskünfte ausfüllen;
- angemessene Nachweise über relevante Präventions- oder Abhilfemaßnahmen vorlegen;
- soweit vorhanden, einschlägige Zertifikate oder vergleichbare Nachweise bereitstellen;
- bei der Aufklärung möglicher oder tatsächlicher Verstöße mitwirken; und
- bei der Entwicklung und Umsetzung angemessener Präventions- oder Abhilfemaßnahmen mitwirken.

Soweit Art und Schwere eines festgestellten Risikos oder ein begründeter Verdacht auf einen wesentlichen Verstoß dies rechtfertigen, ist Beton Kemmler berechtigt, angemessene risikobasierte Prüfungen auf Grundlage von Lieferantenselbstauskünften, Unterlagen, Zertifikaten und sonstigen relevanten Nachweisen sowie bei hohem Risiko oder begründetem Verdacht vor Ort (selbst oder durch beauftragte Dritte) nach angemessener Vorankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Der Lieferant duldet diese Prüfungen und wirkt an ihnen mit.

Solche Kontrollmaßnahmen sind verhältnismäßig durchzuführen und berücksichtigen in angemessener Weise das anwendbare Recht, Datenschutzanforderungen, Vertraulichkeit, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie berechtigte Interessen des Lieferanten.

16. Abhilfemaßnahmen und Konsequenzen

Wird ein wesentlicher Verstoß gegen diesen Supplier Code of Conduct oder gegen eine relevante menschenrechtliche, umweltbezogene oder Compliance-Anforderung festgestellt, wirkt der Lieferant mit Beton Kemmler bei der Festlegung und Umsetzung angemessener Abhilfemaßnahmen zusammen.

Abhängig von Art und Schwere des Verstoßes können solche Maßnahmen insbesondere umfassen:

- Aufklärung des Sachverhalts;
- Umsetzung sofortiger Abhilfemaßnahmen;
- Erstellung eines Maßnahmenplans;
- angemessene Präventionsmaßnahmen;
- Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen; und
- Überprüfung der Wirksamkeit vereinbarter Maßnahmen.

Der Lieferant setzt vereinbarte Abhilfemaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums um.

Bei der Festlegung weiterer Maßnahmen berücksichtigt Beton Kemmler insbesondere Art und Schwere des Verstoßes, den Beitrag des Lieferanten zum Verstoß, seine Einflussmöglichkeit auf die betreffenden Umstände sowie seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen oder wenn angemessene vereinbarte Abhilfemaßnahmen nicht umgesetzt werden, behält sich Beton Kemmler vor, verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Maßnahmen können die vorübergehende Aussetzung der Geschäftsbeziehung oder, als letztes Mittel und unter Beachtung der anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben, die Beendigung der Geschäftsbeziehung umfassen. Gesetzliche und vertragliche Rechte von Beton Kemmler, insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

17. Umsetzung und Compliance

Der Lieferant kann eigene Verhaltenskodizes, Richtlinien und Verfahren einführen und aufrechterhalten, die gleichwertige oder weitergehende ethische, soziale, umweltbezogene oder Compliance-Standards enthalten. Verfügt der Lieferant über einen eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex, der die verbindlichen Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct (Ziffern 3.5, 5 bis 10 und 13 bis 16) abdeckt, kann er dessen Gleichwertigkeit in Anlage 1 bestätigen; der Zugang zum Beschwerdeverfahren von Beton Kemmler (Ziffer 14) bleibt unberührt.

Der Lieferant informiert die relevanten Beschäftigten in angemessener Weise über die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct und unterhält geeignete Prozesse und Kontrollen zur Förderung ihrer Einhaltung.

Auf angemessene Anfrage benennt der Lieferant eine verantwortliche Ansprechperson für Fragen zu diesem Supplier Code of Conduct und stellt Beton Kemmler die entsprechenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Der Lieferant überprüft seine relevanten Prozesse fortlaufend und ergreift angemessene Maßnahmen, soweit Verbesserungen erforderlich sind.

Beton Kemmler betrachtet die konstruktive Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten als wesentlichen Bestandteil der Prävention und Behandlung menschenrechtlicher, umweltbezogener und Compliance-Risiken entlang der Lieferkette.

Anlage 1: Bestätigungserklärung des Lieferanten

Wir, die nachstehend genannte Gesellschaft, bestätigen, den Supplier Code of Conduct von Beton Kemmler (Version KE-S-CoC_2026-01) erhalten und verstanden zu haben.

Wir sichern zu, die darin genannten verbindlichen Anforderungen (Ziffern 3.5, 5 bis 10 und 13 bis 16) in unserem Geschäftsbereich einzuhalten und in unserer Lieferkette angemessen zu adressieren. Wir haben unsere Beschäftigten über das Beschwerdeverfahren von Beton Kemmler (Ziffer 14) informiert bzw. werden dies tun. Diese Erklärung gilt für alle bestehenden und künftigen Lieferungen und Leistungen an Beton Kemmler. Gehören mehrere liefernde Gesellschaften einer Unternehmensgruppe an, gibt jede Gesellschaft diese Erklärung gesondert ab.

☐ Wir verfügen über einen eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex (Kopie beigefügt) und bestätigen dessen Gleichwertigkeit gemäß Ziffer 17.

Angabe	Lieferant
Firma und Anschrift	
Verantwortliche Ansprechperson (Name, E-Mail, Telefon)	
Ort, Datum	
Name und Funktion der unterzeichnenden Person	
Unterschrift / Stempel	

ANHANG

United Nations Global Compact – Zehn Prinzipien

Die Prinzipien des United Nations Global Compact bieten international anerkannte Orientierung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltverantwortung und Korruptionsbekämpfung.

Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der international anerkannten Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten.

Prinzip 2: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.

Prinzip 4: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit einsetzen.

Prinzip 5: Unternehmen sollen sich für die wirksame Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen.

Prinzip 6: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit einsetzen.

Umweltverantwortung

Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.

Prinzip 8: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um ein größeres Umweltbewusstsein zu fördern.

Prinzip 9: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

ILO-Kernarbeitsnormen (Grundlegende Übereinkommen)

Nr. 29 Zwangsarbeit; Nr. 87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts; Nr. 98 Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen; Nr. 100 Gleichheit des Entgelts; Nr. 105 Abschaffung der Zwangsarbeit; Nr. 111 Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; Nr. 138 Mindestalter; Nr. 155 Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt; Nr. 182 schlimmste Formen der Kinderarbeit; Nr. 187 Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz.